

03.03.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1228 vom 31. Januar 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/2790

Der Einsatz von Drohnen durch die Polizei

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Einsatz von Drohnen ist durch das Polizeigesetz geregelt. Die Regelungen der Polizeigesetze sind vorrangig vor den Datenschutzgesetzen der Länder.

Die Landesdatenschutzbeauftragte berichtet in ihrem Jahresbericht 2022 zu festinstallierten Videokameras auf Seite 65: „Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem nicht rechtskräftigen Beschluss (Beschluss vom 8. April 2021 , Az. 20 L 2344/20) zwar den Antrag einer klagenden Person auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt, der das Verbot einer polizeilichen Videoüberwachung erreichen wollte. Dem Polizeipräsidium Köln hat das Gericht aber auferlegt, Eingänge zu Wohn- und Geschäftshäusern, den Eingang des Gesundheitsamtes und die Kennzeichen der den Videobereich befahrenden Fahrzeuge unkenntlich zu machen . Die Entscheidung des Gerichts spiegelt im Wesentlichen auch unsere seit längerem vertretene Auffassung wider. In einem nicht rechtskräftigen Beschluss (Beschluss vom 18. Januar 2021, Az. 20 L 2340/19) hat das Verwaltungsgericht Köln dem Polizeipräsidium Köln im Wege der einstweiligen Anordnung zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens die Videoüberwachung am Breslauer Platz untersagt. Dabei kommt das Gericht zu der Einschätzung, dass es sich beim Breslauer Platz nicht um eine Örtlichkeit im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Polizeigesetz NRW, also nicht um einen Kriminalitätsschwerpunkt, handele.

In § 15a PolG NRW heißt es:

„(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, wenn

1. an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen wurden und die Beschaffenheit des Ortes die Begehung von Straftaten begünstigt, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 8 Absatz 3 verabredet, vorbereitet oder begangen werden und jeweils ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich ist. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Datum des Originals: 03.03.2023/Ausgegeben: 09.03.2023

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Rechtzeitig vor Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.“

In der Gesetzesbegründung zu § 15a PolG NRW Drucksache 17/3865 vom 10.10.2018 (Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel) heißt es wie folgt:

„Die Videobeobachtung zur Verhinderung von Straftaten ist zulässig und stellt keine repressiv-polizeiliche Maßnahme dar (BVerwGE 141, 329). Wichtig erscheint die Hervorhebung, dass es, unter rechtsstaatlichen und polizeieinsatztaktischen Gesichtspunkten, zu einer streng sach- und aufgabenbezogenen Anwendung der Möglichkeiten zur Anordnung der Videobeobachtung kommt, und dass insoweit durch den Gesetzgeber verfügt ist, dass diese seitens der Polizei nur erlaubt ist, wenn gleichzeitig sichergestellt und aktenkundig ist, dass ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich ist. Das auf Gesetzesebene (nicht nur durch Verwaltungsvorschrift) verfügte Junktim ist unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten angemessen. Der Geltungs- und Rechtsbefolgungsanspruch des Rechtsstaats würde Schaden erleiden, wenn Überwachungsmöglichkeiten geschaffen oder erhalten würden, ohne dass eine sofortige und nachhaltige polizeiliche Gefahrenverhütung, -bekämpfung und Verfolgung sichergestellt wäre, und zwar nicht nur abstrakt und allgemein, sondern konkret hinsichtlich jeder einzelnen Beobachtungseinrichtung. Mit dem Instrument der konkret durchgeführten Videobeobachtung können an den entsprechenden Orten Ansammlungen von potentiellen Straftätern erkannt, Interventionskräfte an diese herangeführt und Straftaten verhütet bzw. Gefahren für die Rechtsordnung abgewendet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Videobeobachtung die Identifizierung von Straftätern an diesen Orten.

Deshalb ist in § 15a ein bewusstes Junktim zwischen der Zulässigkeit der Beobachtung und dem tatsächlichen unverzüglichen polizeilichen Eingreifen verfügt, dass ausnahmslos für die Behördenpraxis gilt und u. a. eine entsprechende behördliche Anordnung und Dokumentation nach sich zieht. Damit wird der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr umgesetzt, [...]“

Zum Vorwurf von Kritikern, die eine grenzenlose Videoüberwachung durch die Polizei befürchten, heißt es in der Drucksache:

„Abgesehen von dem [...] geltenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat keine Polizeibehörde auch nur die geringste Veranlassung dazu und das geringste Interesse daran, einsatzfachlich nicht zwingend indizierte Einrichtungen zu installieren. Sollte dies doch vorkommen, würde ein solches Verhalten im Aufsichtswege beendet. Jede Beobachtungseinrichtung ist Teil eines umfassenden örtlichen Diskussionsprozesses und muss im Hinblick auf die strengen gesetzlichen Anforderungen permanent gerechtfertigt werden, und die im Landtag vertretenen Parteien können, auch ohne förmliche Evaluierungsklausel, jederzeit Auskunft über die entsprechende polizeiliche Praxis in Nordrhein-Westfalen verlangen.“

Nach § 15a POLG NRW ist nur eine offene und keine heimliche Beobachtung zulässig. In Absatz 1 heißt es: „Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1228 mit Schreiben vom 3. März 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wo setzt die Polizei jetzt oder zukünftig Drohnen zur Aufnahme und/ oder Aufzeichnung durch die Polizei ein?*

Der polizeiliche Einsatz von Drohnen erfolgt lageangemessen in allen polizeilichen Kernaufgabenbereichen. Der Einsatz von Drohnen kommt insbesondere bei Verkehrsunfallaufnahmen mit verletzten/getöteten Personen oder mit besonderem Schadensbild bzw. -ausmaß und Tatortaufnahmen, aber auch bei folgenden Anlässen sowie zur Unterstützung folgender Einsatzmaßnahmen in Betracht:

- Größere Schadensereignisse und Katastrophen
- Fußballbegegnungen
- Versammlungen
- Einbrüche
- Tötungsdelikte
- Brände, Explosionen
- Verkehrsflussbeobachtungen
- Gefahrgut- und Schwerlastkontrollen (z.B. Sichtprüfungen)
- Durchsuchungen/Absuchen
- Aufklärungen, Observationen und Dokumentationen
- Fahndungen
- Razzien

2. *Wie viele Drohnen wurden derzeit schon von den Polizeieinsatzkräften in den letzten 12 Monaten für Aufnahmen und/ oder Aufzeichnungen eingesetzt?*

Die Anzahl der verfügbaren Drohnensysteme in den Polizeibehörden beträgt derzeit 102.

3. *Wie stellt die Landesregierung eine „offene Beobachtung“ bei Drohnenanwendung durch die Polizei konkret sicher?*

Der offene polizeiliche Einsatz von Drohnen erfordert eine entsprechende Erkennbarkeit. Die Wahrnehmbarkeit der Drohne, deren Bedienung sowie die Erkennbarkeit des Polizeieinsatzes wird wie folgt gewährleistet:

Polizeiliche Drohnen sind grundsätzlich polizeitypisch foliert und mit dem Schriftzug POLIZEI versehen. Die Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Drohnen als polizeiliches Einsatzmittel werden durch das Kompetenzzentrum Drohnen der Polizei Nordrhein-Westfalen sichergestellt und erfolgen vor Auslieferung an die Behörden.

Die Erkennbarkeit der Fernpilotinnen und Fernpiloten im Drohneneinsatz wird sowohl durch das Tragen der Uniform als auch durch die materielle Ausstattung mit Warnwesten gewährleistet (Aufschrift: POLIZEI, Drohneneinsatz).

Die Kenntlichmachung des Einsatzraumes erfolgt neben grundsätzlichen polizeilichen Maßnahmen, wie beispielsweise der Absperrung, ebenso durch Führungs- und Einsatzmittel, wie z. B. kolorierte Funkstreifenwagen und hinsichtlich des Drohneneinsatzes insbesondere durch das Aufstellen von Faltdreiecken und Start-/Landepads (Aufschrift: POLIZEI, Drohneneinsatz).

Sofern es der Einsatzanlass und die Lage erfordern, wird der Einsatz der Drohne, zusätzlich zur visuellen Kenntlichmachung, akustisch in Form einer Lautsprecherdurchsage angekündigt. Bedarfsweise kann der Einsatz der Drohnen auch durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der einsatzführenden Behörde in den sozialen Medien angekündigt bzw. begleitet werden.

4. Stützt sich die Landesregierung für die Nutzung von Drohnen durch die Polizei auf § 15a PolG NRW?

Der Einsatz von Drohnen als polizeiliche Einsatzmittel ist durch die Eingriffsgrundlagen des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) grundsätzlich erlaubt. Hinsichtlich des jeweiligen Einsatzzwecks wird, wie in allen Fällen polizeilichen Handelns mit Eingriffswirkung, die im Einzelfall geeignete Ermächtigungsgrundlage herangezogen. Der Einsatz kann aber auch auf Ermächtigungsgrundlagen außerhalb des PolG NRW gestützt werden. Die regelmäßig in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen wurden grundsätzlich bereits in der Vorlage 17/3437 aufgeführt:

- § 15 PolG NRW betreffend die Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen
- § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PolG NRW betreffend die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr
- § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Absatz 3 PolG NRW betreffend die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung
- § 18 Abs. 1, 5 PolG NRW betreffend die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr
- § 16 Abs. 1 VersG NRW betreffend Bildaufnahmen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zur Abwehr einer von der Person ausgehenden Gefahr
- § 16 Abs. 2 S. 1 VersG NRW betreffend Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes.
- § 16 Abs. 2 S. 2 VersG NRW betreffend die Übersichtsaufzeichnungen, soweit eine erhebliche Gefahr von der Versammlung oder Teilen derselben ausgeht.
- §§ 161, 163 Strafprozessordnung (StPO) betreffend die Ermittlungsgeneralklausel bei Verdacht einer Straftat
- § 100h Nr. 1, 2 StPO i. V. m. §§ 161, 163 StPO betreffend die kurzfristige Observation mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolversprechend oder erschwert wäre bzw. bei Straftaten von erheblicher Bedeutung
- § 100h Nr. 1, 2 StPO i. V. m. § 163f StPO betreffend die langfristige Observation mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnraum, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolversprechend oder erschwert wäre bzw. bei Straftaten von erheblicher Bedeutung

Auch § 15a PolG NRW schließt den Einsatz von Drohnen nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht aus. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Weder dem Ministerium des Innern noch dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) sind indes Fälle bekannt, in denen Kreispolizeibehörden den Einsatz von Drohnen auf § 15a PolG NRW gestützt haben. Von einer Abfrage bei sämtlichen 47 Kreispolizeibehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwands

und der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit Abstand genommen.

5. *Ist darin eine ausreichende Rechtsgrundlage in Hinblick auf die gegebene Gesetzesbegründung für den Einsatz von Drohnen nach § 15a PolG zu sehen?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.